

Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2016 beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Hude (Oldb)“.

§ 2 Wappen, Farben und Siegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es zeigt über blauem Schildfuß, darin in der Fersenstelle ein goldenes Schild belegt mit einem blauen Quadrat, darin vier goldene Windmühlenflügel mit schwarzen Flügelruten und roter Achse, eine rote Kirchenruine in Gold mit zwei von Pfeilern gestützten Spitzbogen, darüber je zwei kleine Spitzbogen.

(2) Die Flagge der Gemeinde Hude (Oldb) zeigt auf gelbem und rotem Tuch das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hude (Oldb)“.

(4) Das Wappen und die Flagge dürfen von anderen nur mit Zustimmung der Gemeinde Hude (Oldb) verwendet werden.

§ 3 Ratzzuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Unterhalb der Wertgrenze nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Für die Veräußerung von Wohnbau- und sonstigen Grundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 200.000 €
Verwaltungsausschuss	über 100.000 € bis 200.000 €
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 100.000 €

(4) Für die Veräußerung von Gewerbegrundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 150.000 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000 € bis 150.000 €
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000 €

(5) Für den Erwerb von Grundstücken gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 150.000 €
Verwaltungsausschuss	über 20.000 € bis 150.000 €
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 20.000 €

(6) Für die Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB gelten folgende Zuständigkeiten:

Rat	über 25.000 €
Verwaltungsausschuss	bis 25.000 €.

§ 4

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch:

a) Nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließende oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs.

b) Erteilung der Prozessvollmachten und die Einreichung von Klagen vor Gerichten sowie die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.500 €.

c) Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.

d) Erteilung von Befreiungen nach BauGB.

e) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zu einem Wert von 10.000 €, für Bauleistungen nach der VOB bis zu einem Wert von 25.000 € und für Aufträge an freiberuflich Tätige (z. B. Architekten und Ingenieure, die nach der HOAI abrechnen) bis zu einem Wert von 15.000 €.

f) Belastungen (z. B. Grunddienstbarkeiten, Baulasten) über das Gemeindevermögen bis zu 5.000 €.

g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahresbetrag ohne Nebenkosten von 5.000 €.

(2) Gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung erteilen. Unerheblich in diesem Sinne sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 €.

§ 5

Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsausschuss überträgt nach § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Zuständigkeit über die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einschließlich der Entgeltgruppe 9 a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst sowie über die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern einer solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange die Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hude (Oldb) zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hude (Oldb) werden in der Nordwest-Zeitung (Ausgabe Landkreis Oldenburg) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie öffentlich im Dienstgebäude der Gemeinde Hude (Oldb) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder Verordnung auf Zeitpunkt, Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung werden der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil in groben Zügen beschrieben.

(3) Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen) sind in der Nordwest-Zeitung (Ausgabe Landkreis Oldenburg) zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorsteherinnen oder Bezirksvorsteher werden vom Rat auf Vorschlag von der Bauerschaft bestellt.

§ 11

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb) vom 15.12.2016 außer Kraft.

(Die Änderungssatzung wurde am 22.02.2019 ortsüblich veröffentlicht.)